



## VERORDNUNG

**der Bürgermeisterin der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 14. März 2020, mit der Ausnahmen von der Verordnung betreffend die Maßnahmen gegen das zusammenströmen größerer Menschenmengen nach dem Epidemiegesetz verfügt werden.**

Gemäß § 15 Epidemiegesetz 1950, BGBl Nr. 186/1950 idgF wird verordnet:

### I.

Von § 1 der Verordnung der Bürgermeisterin der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 11.3.2020 betreffend Maßnahmen gegen das zusammenströmen größerer Menschenmengen nach § 15 Epidemiegesetz sind jedenfalls ausgenommen:

Zusammenkünfte allgemeiner Vertretungskörper, der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, des Bundesheeres, der Rettungsorganisationen und der Feuerwehr, in Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung, im Zusammenhang mit der Befriedigung der Grundbedürfnisse des öffentlichen Lebens, nach völkerrechtlichen Verpflichtungen, die Arbeitstätigkeit in Unternehmen, Betriebsversammlungen und der öffentliche Personenverkehr sowie unmittelbar zum Betrieb gehörenden Einrichtungen und Anlagen.

### II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Kundmachung gemäß § 6 Epidemiegesetz in Kraft und am 3. April 2020, 12:00 Uhr, außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:  
Dr. Maria-Luise Mathiaschitz

A blue ink handwritten signature of Dr. Maria-Luise Mathiaschitz, written over a light grey rectangular background.

